

Zusatzvorsorge der F. Hoffmann-La Roche AG

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Allgomoi	ne Bestimmungen	Seite	
•	_	-		
	Art. 1	Zweck		
	Art. 2 Art. 3	Inhalt		
	Art. 4			
	Art. 5	Gleichstellung		
	Art. 6	Alter		
	Art. 7	Versicherungspflicht		
	Art. 8	Ausnahmen von der Versicherungspflicht		
	Art. 9	Beginn der Versicherung		
	Art. 10	Ende der Versicherung		
	Art. 11	Gesundheitliche Vorbehalte		
	Art. 12	Auskunfts- und Meldepflicht		
	Art. 13	Information der Versicherten und Rentner		
2		riffe		
2	_			
	Art. 14	Gesamteinkommen		
	Art. 15	Versichertes Einkommen		
•	Art. 16	Besonderheiten		
3	Finanzierung			
	Art. 17	Beitragspflicht		
	Art. 18	Beitragshöhe		
	Art. 19	Freizügigkeitsguthaben aus früherer Vorsorge		
	Art. 20	Freiwillige Einkäufe und Rückzahlung von Vorbezügen oder Scheidungsabfindungen		
	Art. 21	Altersguthaben		
4	Austrittsl	eistungen		
	Art. 22	Freizügigkeitsleistung: Anspruch	10	
	Art. 23	Barauszahlung bei Austritt	11	
5	Wohneigentumsförderung			
	Art. 24	Wohneigentumsförderung (WEF)	12	
	Art. 25	Vorbezug	12	
	Art. 26	Verpfändung	14	
6	Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft		14	
	Art. 27	Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	14	
7	Freiwillig	e Weiterführung der Versicherung	16	
8	Leistung	en bei Teilliquidation	16	
9	Altersleis	stungen	17	
	Art. 28	Altersleistung		
		<u> </u>		



10	Invaliditä	tsleistungen	17
	Art. 29	Invalidenrente	17
	Art. 30	Invaliden-Kinderrente	18
	Art. 31	Beitragsbefreiung	18
11	Todesfall	leistungen	18
	Art. 32	Ehegattenrente/Rente an eingetragenen Partner	18
	Art. 33	Lebenspartnerrente	19
	Art. 34	Waisenrente	20
	Art. 34a	Guthaben im Todesfall – Freiwilliges Sparen inkl. allfällige Besitzstandsguthaben	20
12	Gemeins	ame Bestimmungen	21
	Art. 35	Umwandlung des Alterskapitals in eine Rente	21
	Art. 36	Anpassung an die Preisentwicklung	21
	Art. 37	Freiwillige Leistungen	21
	Art. 38	Verhältnis zu anderen Versicherungen	21
	Art. 39	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	21
	Art. 40	Auszahlung der Leistungen	23
	Art. 41	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	23
	Art. 42	Finanzielles Gleichgewicht und Unterdeckung	24
13	Organisa	tion	25
	Art. 43	Organe	25
	Art. 44	Stiftungsrat	25
	Art. 45	Geschäftsstelle	27
	Art. 46	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	27
14	Schlussbestimmungen		
	Art. 47	Streitigkeiten	28
	Art. 48	Abtretung und Verpfändung	28
	Art. 49	Verjährung	28
	Art. 50	Lückenfüllung	28
	Art. 51	Verhältnis zum europäischen Recht	28
	Art. 52	Übergangsbestimmungen	29
	Art. 53	Änderung des Reglements	31
	Art. 54	Inkrafttreten des Reglements	31
15	Anhang		31



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Zusatzvorsorge der F. Hoffmann-La Roche AG, nachstehend ZV genannt, bezweckt, die Arbeitnehmenden der Stifterfirma und der mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen (nachstehend Arbeitgeber genannt) im Rahmen dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität zu schützen.

Art. 2 Inhalt

- Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der ZV sowie die Beziehungen zwischen den Arbeitnehmenden, dem Arbeitgeber und der ZV. Die Organisation und Verwaltung der ZV ist insbesondere in einem separaten Organisationsreglement festgehalten. Im Weiteren besteht ein separates Teilliquidationsreglement.
- 2. Die ZV erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkonto bzw. Altersguthaben mit ergänzenden To desfallund Invaliditätsleistungen).

Art. 3 Vorsorgepläne

Die ZV führt für vom Arbeitgeber definierte Gruppen von Arbeitnehmenden unterschiedliche Vorsorgepläne. Diese Vorsorgepläne sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.

Art. 4 Gleichstellung

- 1. Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- 2. Der eingetragene Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt.

Art. 5 Alter

Das für die Versicherungspflicht, die Berechnung der Einkaufssumme, die Höhe der Beiträge und der Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (Kalenderjahrmethode).

Art. 6 Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Es besteht die Möglichkeit, den Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem vollendeten 60. und 70. Altersjahr geltend zu machen.

Art. 7 Versicherungspflicht

- 1. Arbeitnehmende werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag in die ZV aufgenommen, sofern sie vom Arbeitgeber ein Gesamteinkommen erhalten, das den Betrag der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente übersteigt.
- 2. Der in die ZV aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.



Art. 8 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht in die ZV aufgenommen werden Arbeitnehmende, die nicht der Pensionskasse der F. Hoffmann-La Roche AG (PK) angehören.

Art. 9 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Versicherte sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Art. 10 Ende der Versicherung

- Die Versicherung endet am letzten Tag des Austrittsmonats infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann. Abs. 5 bleibt vorbehalten.
- 2. Sinkt das für die ZV massgebende Gesamteinkommen eines Versicherten z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads voraussichtlich dauernd unter den für die Versicherungspflicht notwendigen Grenzbetrag, ohne dass Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, wird das Altersguthaben beitragsfrei weitergeführt und verzinst. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Übertragung einer Freizügigkeitsleistung. Bei Invalidität oder Tod besteht kein Anspruch auf Rentenleistungen. Das vorhandene Altersguthaben wird zur Auszahlung fällig.
- 3. Sinkt das für die ZV massgebende Gesamteinkommen hingegen nicht unter den Grenzbetrag, so wird das versicherte Einkommen entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Vorsorgeplan weitergeführt und es besteht kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 4. Sinkt der AHV-Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, behält das bisher versicherte Einkommen grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub gemäss Obligationenrecht dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
- 5. Wird die Versicherung in der PK gemäss Artikel 28 des Vorsorgereglements der Pensionskasse freiwillig weitergeführt, wird das Altersguthaben beitragsfrei weitergeführt und verzinst. Eine Alterspensionierung oder ein Austritt erfolgen zeitgleich mit der Alterspensionierung oder dem Austritt in der PK. Die Übertragung einer Freizügigkeitsleistung richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen der PK. Bei Invalidität oder Tod besteht kein Anspruch auf Rentenleistungen.
- 6. Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz ohne Erhebung eines Beitrags jedoch bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis erhalten, längstens aber während eines Monats seit Beendigung der Versicherung. Bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen werden bei einer nachträglichen Leistungspflicht der ZV angerechnet.

Art. 11 Gesundheitliche Vorbehalte

- 1. Der Versicherte hat beim Eintritt in die Versicherung einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung anzuzeigen.
- 2. Verschweigt der Versicherte schon bestehende Gesundheitsbeeinträchtigungen und/oder gesundheitliche Vorbehalte und/oder macht er unwahre Angaben, können ihm durch den Stiftungsrat die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Bekanntwerden der Anzeigepflichtverletzung verweigert oder gekürzt werden.
- 3. Die ZV erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod im Sinne des BVG geführt hat, nach Eintritt in die ZV eingetreten ist. War ein Versicherter bei Aufnahme in die ZV nicht voll arbeitsfähig selbst wenn er durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der IV nicht teilinvalid ist und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, werden keine Leistungen erbracht.



Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1. Die Versicherten haben der ZV beim Eintritt in die Versicherung die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis vorzulegen.
- 2. Der Leistungsbezüger hat der ZV über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben. Er hat Änderungen dieser Tatsachen wie auch des Zivilstands oder die Entstehung bzw. den Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich der ZV mitzuteilen. Unterlässt oder verweigert er die erwähnten Auskünfte, können ihm durch den Stiftungsrat die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Bekanntwerden der Anzeigepflichtverletzung verweigert oder herabgesetzt werden.
- 3. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30-fache maximale AHV-Altersrente, so muss er die ZV über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Unterlässt oder verweigert er die erwähnten Auskünfte, können ihm durch den Stiftungsrat die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Bekanntwerden der Anzeigepflichtverletzung verweigert oder herabgesetzt werden.
- 4. Der Versicherte bzw. im Todesfall die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben beim Eintritt und gegebenenfalls bei Lohnerhöhungen sowie bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Todes- und Invaliditätsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der ZV das Einsichtsrecht in die Akten der Eidg. Invalidenversicherung (IV) und Unfallversicherung (UVG) zu gewähren. Unterlassen oder verweigern diese die erwähnten Auskünfte, können ihnen durch den Stiftungsrat die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Bekanntwerden der Anzeigepflichtverletzung verweigert oder herabgesetzt werden.
- 5. Die Versicherten sowie Leistungsbezüger und deren Hinterlassene haben der ZV wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben und Änderungen dieser Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
- 6. Die ZV hat bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Verzugszins gemäss BVG zurückzufordern. Sie kann diese Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- 7. Die ZV ist berechtigt, einen amtlichen Ausweis und/oder amtliche oder notariell beglaubigte Dokumente zu verlangen.

Art. 13 Information der Versicherten und Rentner

- 1. Die ZV erstellt j\u00e4hrlich einen Versicherungsausweis, der \u00fcber das angesammelte Altersguthaben, die Freiz\u00fcgigkeitsleistung sowie die H\u00f6he der versicherten Leistungen und der Beitr\u00e4ge Auskunft gibt. Sie informiert die Versicherten zudem in geeigneter Form \u00fcber dier Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie \u00fcber die Finanzierung, den Gesch\u00e4ftsgang und die Rentabilit\u00e4t der Kapitalanlagen.
- 2. Die ZV teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.
- 3. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die ZV seine Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat mit.
- 4. Auf Anfrage erteilt die ZV im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der ZV.
- 5. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die ZV alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.



2 Lohnbegriffe

Art. 14 Gesamteinkommen

- Das Gesamteinkommen umfasst das vom Arbeitgeber gemeldete j\u00e4hrliche Basissal\u00e4r, ohne Zulagen und Bonuszahlungen, wobei f\u00fcr k\u00fcrzere Zeitabschnitte (Monate, Wochen, Tage, Stunden) festgelegte Sal\u00e4re auf ein Jahressal\u00e4r umgerechnet werden.
- 2. Bei einer Veränderung des Beschäftigungsgrads oder des Gesamteinkommens erfolgt umgehend eine Anpassung des versicherten Einkommens.
- 3. Reduziert ein Versicherter zwischen Vollendung des 60. und 65. Altersjahres sein Gesamteinkommen um höchstens die Hälfte, so kann auf sein Verlangen von der Reduktion des versicherten Einkommens abgesehen werden und der reduzierte Lohnteil (freiwillig versichertes Einkommen) höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiter versichert werden. Es können maximal zwei Reduktionen vorgenommen werden. Das versicherte Einkommen (inkl. freiwillig versicherten Einkommens) entspricht dann dem bis zur Reduktion des Gesamteinkommens geltenden versicherten Einkommen.
- 4. Im Anschlussvertrag der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber können abweichende Bestimmungen enthalten sein, sofern diese ein von der F. Hoffmann-La Roche AG abweichendes Lohnsystem anwenden. Die betreffenden Versicherten werden entsprechend dokumentiert.
- 5. Das vorliegende Reglement gilt für denjenigen Teil des Gesamteinkommens, der den Betrag der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente pro Jahr übersteigt und gilt maximal bis zum Betrag der 30-fachen maximalen AHV-Altersrente.

Art. 15 Versichertes Einkommen

Das versicherte Einkommen ist im jeweiligen Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 16 Besonderheiten

1. Für Versicherte, die im Sinne dieses Reglements teilweise erwerbsunfähig sind, wird das für die Versicherungspflicht notwendige Gesamteinkommen entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt:

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge	
1/4	1/4	
1/2	1/2	
3/4	3/4	

- 2. Auf Verlangen des Versicherten wird bei der Berechnung des versicherten Einkommens anderweitig erzieltes Einkommen berücksichtigt.
- 3. Fällt das Gesamteinkommen für die Resterwerbsfähigkeit unter den Betrag der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente, so wird das für den aktiven Teil vorhandene Altersguthaben beitragsfrei weitergeführt und verzinst. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Übertragung einer Freizügigkeitsleistung. Bei Invalidität oder Tod besteht kein Anspruch auf Rentenleistungen. Das vorhandene Altersguthaben wird zur Auszahlung fällig.



3 Finanzierung

Art. 17 Beitragspflicht

- 1. Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die Versicherten beginnt mit dem Eintritt in die ZV.
- 2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Rücktrittsalters, der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
- 3. Für den Eintritts- und Austrittsmonat sind die Beiträge vollumfänglich geschuldet.
- 4. Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers monatlich der ZV überwiesen.
- 5. Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür von ihm geäufneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

Art. 18 Beitragshöhe

- 1. Die Höhe der jährlichen Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im entsprechenden Vorsorgeplan aufgeführt. Sie werden in zwölf monatlichen Raten erhoben. Ausnahmen müssen im Vorsorgeplan geregelt sein.
- 2. Reichen die Beiträge gemäss Vorsorgeplan nicht zur Finanzierung der Leistungen aus, sind sie durch den Stiftungsrat entsprechend neu festzulegen.
- 3. Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands und der Beiträge an den Sicherheitsfonds dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch. Insbesondere haben Versicherte vor Alter 20 dementsprechend keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Die Höhe dieser nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Art. 19 Freizügigkeitsguthaben aus früherer Vorsorge

- 1. Der Versicherte muss seine Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgeguthaben aus Freizügigkeitseinrichtungen beim Eintritt unaufgefordert an die ZV überweisen lassen.
 - Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu entsprechenden Leistungskürzungen.
- Besteht für den Versicherten eine Zugehörigkeit zu mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen, so legt die ZV in einem Regulativ fest, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung den einzelnen Plänen gutgeschrieben wird.



Art. 20 Freiwillige Einkäufe und Rückzahlung von Vorbezügen oder Scheidungsabfindungen

- 1. Bestehen gemäss entsprechendem Vorsorgeplan Einkaufsmöglichkeiten und/oder gesetzliche Rückzahlungsmöglichkeiten von Vorbezügen oder Scheidungsabfindungen, kann der Versicherte diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und Einkaufsbeschränkungen beim Eintritt oder später tätigen. Einkaufsmöglichkeiten werden jeweils per 1. Januar oder bei einer Anpassung des versicherten Einkommens neu berechnet. Freiwillige Einkäufe können sowohl durch den Versicherten als auch durch den Arbeitgeber finanziert werden.
- 2. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt sind.
- 3. Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Einkaufsbeschränkungen und Einschränkung der Bezugsmöglichkeit nach Erbringung von freiwilligen Einkäufen gehen diesem Reglement vor.
- 4. Die ZV prüft die Höhe der Einkaufsberechtigung anhand einer durch den Versicherten auszufüllenden Selbstdeklaration und informiert über die gesetzlichen Möglichkeiten und Einschränkungen. Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, kann die ZV den Einkauf von der Beibringung weiterer Dokumente abhängig machen. Sind die Voraussetzungen für einen freiwilligen Einkauf nicht oder nicht vollständig erfüllt, informiert die ZV den Versicherten über die verbleibenden gesetzlichen Möglichkeiten.
- 5. Besteht für den Versicherten eine Zugehörigkeit zu mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen, so legt die ZV in einem Regulativ fest, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen oder Scheidungsabfindungen den einzelnen Plänen gutgeschrieben werden.

Art. 21 Altersguthaben

- 1. Je Vorsorgeplan wird für jeden Versicherten zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt.
- 2. Diesem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
 - die jährlichen Altersgutschriften;
 - die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
 - die freiwilligen Einkaufsgelder;
 - die eingebrachte Freizügigkeitsleistung (oder Kapitalüberträge) aus einem Scheidungsurteil;
 - die Rückzahlung von Vorbezügen im Scheidungsfall;
 - die Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - die Einlagen aus der Verteilung von freien Mitteln der ZV;
 - die Zinsen.

Dem Altersguthaben werden belastet:

- Kapitalbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung (oder Kapitalüberträge) bei einem Scheidungsurteil.

Besteht für den Versicherten eine Zugehörigkeit zu mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen, so legt die ZV in einem Regulativ fest, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe Kapitalbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aufgrund eines Scheidungsurteils den einzelnen Plänen belastet werden.

3. Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.



- 4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.
- 5. Wird eine Freizügigkeitsleistung oder ein Einkaufsgeld ausbezahlt/eingebracht bzw. ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung und/oder Scheidung zurückbezahlt/getätigt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
- 6. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs pro rata bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die ZV gegebenenfalls das Altersguthaben des Versicherten wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

Renten- anspruch	Auf Teilinvalidität entfallendes Altersguthaben	Aktives Altersguthaben	
Viertelrente	1/4	3/4	
halbe Rente	1/2	1/2	
Dreiviertelrente	3/4	1/4	

7. Der Stiftungsrat bestimmt jährlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einen einheitlichen Zinssatz für das laufende Jahr (Jahreszins) und einen einheitlichen Zinssatz (Arbeitszins) für Austritte und Pensionierungen des darauf- folgenden Jahres. Bei Austritten bis einschliesslich 30. November und vorzeitigen, ordentlichen sowie aufgeschobenen Pensionierungen bis einschliesslich 1. Dezember wird der Arbeitszins des laufenden Jahres gutgeschrieben. Der Arbeitszins kann höher oder tiefer als der Jahreszins sein.

4 Austrittsleistungen

Art. 22 Freizügigkeitsleistung: Anspruch

1. Anspruch und Nachdeckung

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, ohne dass ein Anspruch auf die in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfalloder Invaliditätsleistungen der ZV besteht, wird eine Freizügigkeitsleistung fällig. Versicherte können auch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und dem ordentlichen Rücktrittsalter die ZV verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Bei Austritt aus der ZV bleibt der Versicherte bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgeber, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt, ohne Erhebung eines entsprechenden Beitrags für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.



2. Höhe und Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht der Summe des vorhandenen Altersguthabens in der Rentenversicherung und, sofern vorhanden, im Freiwilligen Sparen. Offene Beträge von Einkaufsdarlehen, welche in der ZV für Einkäufe verwendet wurden, werden in Abzug gebracht.

Bei einem Austretenden mit weniger als 10 Versicherungsjahren kann bei Einkaufsgeldern des Arbeitgebers für jedes volle oder angebrochene fehlende Versicherungsjahr ein Abzug von 10% des Einkaufsgelds vorgenommen werden.

Die derart errechnete Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 17 FZG bemessene Freizügigkeitsanspruch.

Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der ZV fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die ZV die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent geschuldet. Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussverträgen.

3. Abrechnung der Freizügigkeitsleistung

Die ZV erstellt dem Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus sind ersichtlich:

- die Berechnung der Austrittsleistung;
- die Höhe des Mindestbetrags gemäss FZG;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995 (für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben);
- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet wurde;
- die H\u00f6he der Austrittsleistung und der Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung \u00fcbertragen wurden.

Medizinische Daten werden nur auf Verlangen des Versicherten vom Vertrauensarzt der ZV demjenigen der neuen Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellt.

Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogener oder verpfändeter Betrag wird auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten vermerkt.

4. Überweisung und Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die ZV überweist die gesamte Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers des austretenden Versicherten.

Versicherten, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, steht es frei, die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu veranlassen. Unterbleibt die Instruktion des Versicherten, wie die Freizügigkeit zu verwenden ist, bzw. retourniert er der ZV die Freizügigkeitsverfügung nicht, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Auffangeinrichtung überwiesen.

Art. 23 Barauszahlung bei Austritt

- 1. Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
 - a. an einen Versicherten, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b. an einen Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c. wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.
 - d. vorbehaltlich der Einhaltung des Artikels 40 Abs. 2 (Gemeinsame Bestimmungen)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.



- 2. Versicherte können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie:
 - a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - c. in Liechtenstein wohnen.

Die Bestimmungen 2a und 2b gelten nur im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG (Art. 5 und 25f FZG).

- 3. Das Begehren um Barauszahlung ist der ZV mittels Freizügigkeitsverfügung schriftlich einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise und Unterlagen verlangen.
- 4. Barauszahlungen müssen der Eidg. Steuerverwaltung in Bern gemeldet werden bzw. unterstehen gegebenenfalls der Quellensteuer, welche von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht wird.

5 Wohneigentumsförderung

Art. 24 Wohneigentumsförderung (WEF)

- 1. Der Versicherte kann seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung unter Einhaltung von Artikel 40 Abs. 2 für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.
- 2. Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften u.ä.), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekardarlehen.
- 3. Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.
- 4. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort durch den Versicherten. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

Art. 25 Vorbezug

- 1. Ein Vorbezug der Gelder ist bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich.
- 2. Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle 5 Jahre möglich und der vorzubeziehende Betrag muss mindestens CHF 20000.— betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.
 - Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 3. Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.



- 4. Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine anteilsmässige Kürzung der Leistungen bei Tod und Invalidität und der Leistungen im Alter zur Folge. Die ZV teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit. Im Umfang eines zurückbezahlten Betrags werden die Leistungskürzungen wieder aufgehoben.
 - Deckungslücken können ausserhalb der ZV zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden Offerte kann sich der Versicherte entweder an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl wenden oder durch die ZV eine Offerte vermitteln lassen.
- 5. Die ZV bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert 6 Monaten nach Eingang des Gesuchs durch den Versicherten direkt an dessen Gläubiger bzw. Berechtigten aus.
- 6. Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der ZV sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
 - a. bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters;
 - b. nach Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - c. bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die ZV des Versicherten oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.
- 7. Bei einem Vorbezug ist vom Versicherten die entsprechende Steuer unmittelbar zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückerstattet. Die ZV erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.
- 8. Der vorbezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die ZV zurückbezahlt werden, wenn:
 - a. das Wohneigentum veräussert wird;
 - b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - c. beim Tod des Versicherten der vorbezogene Betrag den tatsächlich zustehenden Leistungsanspruch übersteigt, so ist der übersteigende Teil zurückzuzahlen.

Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden.

Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von 2 Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von 2 Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

9. Dem Versicherten steht bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt CHF 10 000.— und die ZV erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.



Art. 26 Verpfändung

- 1. Eine Verpfändung der Gelder ist bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich.
- 2. Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 3. Die Verpfändung ist gültig, sobald der Versicherte die ZV mittels eingeschriebenen Briefs von der Verpfändung unter Angabe des Gläubigers in Kenntnis gesetzt hat. Die ZV hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.
- 4. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten betroffen ist.
- 5. Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.
- 6. Das Pfand erlischt nach Ablauf von 3 Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

6 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 27 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

1. Bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz meldet die ZV dem Scheidungsrichter die ihr bekannten Angaben und setzt die gerichtliche Aufteilung der Austrittsleistungen und/oder der Rententeilung um. Die ZV hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft zu geben über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben. Die Bestimmungen über den Austritt sind sinngemäss anwendbar.

2. Versicherte

Die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehegatten hat eine anteilsmässige Kürzung der Leistungen bei Tod, Invalidität und im Alter zur Folge, wobei die ZV dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die ZV teilt dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit. Die Bestimmungen über den Einkauf in die ZV finden sinngemäss Anwendung.

3. Rentenbezüger

- a. Umrechnung des Rentenanteils in eine Geschiedenenrente
 - 1. Die ZV rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Geschiedenenrente um.
 - 2. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
- b. Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens
 - 1. Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die ZV den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.



- 2. Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kann die ZV seine Austrittsleistung und die Rente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- c. Ausgleich bei Aufschub der Altersrente
 - Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.
- d. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich
 - 1. Bei Übertragung eines Rentenanteils an den geschiedenen Ehegatten wird sowohl die reglementarische IV-Rente als auch die BVG- Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.
 - 2. Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.
 - 3. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
 - 4. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente dem Versicherten weiterhin angerechnet.
- e. Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter
 - Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.
 - 2. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.
- f. Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung
 - 1. Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der ZV an die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.
 - Entsteht w\u00e4hrend des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidit\u00e4t oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die \u00dcbertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.
 - 3. Der berechtigte Ehegatte informiert seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die ZV des Versicherten. Wechselt er seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die ZV bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.
 - 4. Wird der ZV die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.



5. Die ZV schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

g. Informationen

Bei einer Scheidung hat die ZV dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen zusätzlich zu den gesetzlichen vorgesehenen folgende Auskünfte zu geben:

- ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche H\u00f6he der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die H\u00f6he der Austrittsleistung, die dem Bez\u00fcger oder der Bez\u00fcgerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen w\u00fcrde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach Artikel 24 Absatz 5 BVG14;
- weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

7 Freiwillige Weiterführung der Versicherung

Die freiwillige Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

8 Leistungen bei Teilliquidation

Die Ansprüche auf Austrittsleistungen bei Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt.



9 Altersleistungen

Art. 28 Altersleistung

 Anspruch auf eine Altersleistung hat der Versicherte mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Altersleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres und eine aufgeschobene Pensionierung mit entsprechender Weiterführung der Erwerbstätigkeit spätestens bis Erreichen des 70. Altersjahres (sofern die Resterwerbstätigkeit mindestens 40% beträgt) möglich.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 2. Bezüger von lebenslänglichen Invalidenrenten haben nur im Umfang der bestehenden Erwerbstätigkeit Anspruch auf Altersleistungen.
- 3. Gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit höchstens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf, wird die Altersleistung in diesem Zeitpunkt fällig.
 - Gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf, wird die Altersleistung in diesem Zeitpunkt fällig.
- 4. Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung sind die entsprechenden reglementarischen Leistungen abgegolten.
- 5. Barauszahlungen müssen durch die ZV der Eidg. Steuerverwaltung in Bern gemeldet werden bzw. unterstehen der Quellensteuer, welche von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht wird.
- 6. Bei vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt ist der Versicherte für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.

10 Invaliditätsleistungen

Art. 29 Invalidenrente

- 1. Anspruch auf eine Invalidenrente hat der Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern er im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.
- 2. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:
 - eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;
 - eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
 - eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.
- 3. Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität entsteht gleichzeitig wie bei der IV. Die Rentenzahlung wird jedoch aufgeschoben bis zur Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlungen, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des infolge Invalidität entgangenen Lohnes beträgt.



- 4. Die Höhe der Vollinvalidenrente und allfällige Kapitalleistungen sind im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt. Die Auszahlung der Kapitalleistung ist durch den Versicherten unter Einhaltung von Artikel 40 Abs. 2 schriftlich zu beantragen.
- 5. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG) oder wenn der Versicherte stirbt bzw. Anspruch auf eine Altersrente hat.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

Der Stiftungsrat kann in Härtefällen und auf Antrag den Kindern eines invaliden Versicherten eine Invaliden-Kinderrente in Höhe der Waisenrente zusprechen. Die übrigen Bestimmungen über die Waisenrenten gelten hierbei sinngemäss.

Art. 31 Beitragsbefreiung

Invalidität führt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der ZV, entsprechend dem Grad der Invalidität, zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

11 Todesfallleistungen

Art. 32 Ehegattenrente/Rente an eingetragenen Partner

- Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines verstorbenen Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Dem Ehegatten gleichgestellt ist eine Person, welche mit der bei der ZV versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist.
- 2. Zudem besteht ein solcher Anspruch nur, wenn der Verstorbene:
 - a. zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war;
 - b. oder wenn er infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40%, arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;
 - c. oder wenn er von der ZV im Zeitpunkt des Todes eine Invalidenrente erhielt.

In den Fällen nach Buchstabe b werden keine Leistungen erbracht.

Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers der ZV, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung oder nach Erlöschen des Rentenanspruchs bei der ZV. Er ist lebenslänglich, entfällt aber bei späterer Wiederverheiratung oder beim Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft.

3. Die Höhe der Ehegattenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.



- 4. Die Ehegattenrente wird in folgenden Fällen gekürzt, wobei die minimalen gesetzlichen Leistungen in jedem Fall gewahrt bleiben:
 - Falls der Versicherte mehr als 15 Jahre älter war als sein Ehegatte und die Ehe gleichzeitig weniger als 10 Jahre dauerte oder
 - falls der Versicherte mehr als 7 Jahre älter war als sein Ehegatte und er die Ehe nach seinem 55. Altersjahr geschlossen hatte, wird die Ehegattenrente für jedes Jahr des 15 bzw. 7 Jahre übersteigenden Altersunterschieds um ¹/₃₀ gekürzt.
 - Hinterlässt der Versicherte einen weniger als 35 Jahre alten Ehegatten, der nicht für eigene und/oder Kinder des Versicherten zu sorgen hat, erhält dieser anstelle der Ehegattenrente eine einmalige Abfindung in Höhe der 3-fachen jährlichen Ehegattenrente. Bei nachgewiesener gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines solchen Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Versicherten kann der Stiftungsrat weitergehende Leistungen, maximal die ordentliche Ehegattenrente, ausrichten.

Art. 33 Lebenspartnerrente

- 1. Stirbt ein Versicherter oder ein Rentenbezüger und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts), so hat dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern:
 - a. bei Tod bis Rücktrittsalter 65;
 die Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre* und ununterbrochen bis zum Tod bestanden hat;
 - b. bei Tod nach Rücktrittsalter 65;die Lebenspartnerschaft bereits vor Alter 60 und ununterbrochen bis zum Tod bestanden hat.
- 2. Eine Lebensgemeinschaft definiert sich für Ansprüche gegenüber der ZV durch einen gemeinsam geführten Haushalt (Wohngemeinschaft) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

Zudem:

- müssen beide unverheiratet sein und es darf keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vorliegen;
- darf keine Verwandtschaft und kein Stiefkindsverhältnis bestehen;
- darf keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezogen werden.
- 3. Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er:
 - vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden ist;
 - oder mit diesem in den letzten 5 Jahren* bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat;
 - oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat, für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.
- 4. Die Leistungen der ZV betragen maximal 100% der Höhe der Ehegattenrente.
- 5. Die Lebenspartnerrente ist lebenslänglich, entfällt aber bei Verheiratung.
- 6. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss.

^{*} Ehejahre werden hierbei bei beiden Lebenspartnern nicht angerechnet.



Art. 34 Waisenrente

- 1. Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung seitens des Arbeitgebers bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen ihres 18. Altersjahrs.
- 3. Der Anspruch besteht jedoch darüber hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs: Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder die invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Ende der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden. Bezüglich der Definition der Ausbildung sowie deren Beendigung und Unterbrechung gelten die Bestimmungen der Artikel 49 bis und 49ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).
- 4. Die Höhe der Waisenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 34a Guthaben im Todesfall - Freiwilliges Sparen inkl. allfällige Besitzstandsguthaben

- 1. Sieht der Vorsorgeplan ein Freiwilliges Sparen vor, so wird das Guthaben im Freiwilligen Sparen bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters zur Auszahlung fällig.
- 2. Die Höhe des Anspruchs entspricht dem aufgelaufenen Altersguthaben im Freiwilligen Sparen bei Fälligkeit.
- 3. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen:
 - der überlebende Ehegatte;
 - bei dessen Fehlen natürliche Personen:
 - die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder mit diesem in den letzten 5 Jahren* bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt haben, oder
 - die im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt haben, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt haben und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben;
 - bei deren Fehlen die Kinder des Verstorbenen;
 - bei deren Fehlen die Eltern des Verstorbenen;
 - bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren Begünstigten innerhalb einer Anspruchsgruppe wird der Anspruch zu gleichen Teilen zugewiesen.

- 4. Eine Lebensgemeinschaft definiert sich für Ansprüche gegenüber der ZV durch einen gemeinsam geführten Haushalt (Wohngemeinschaft) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.
- 5. Hinterlässt der Versicherte keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das angesparte Kapital samt Zinsen der ZV zu.



12 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35 Umwandlung des Alterskapitals in eine Rente

Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Rente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 36 Anpassung an die Preisentwicklung

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der ZV entscheidet der Stiftungsrat jährlich über die Anpassung der laufenden Renten. Der Beschluss des Stiftungsrats wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 37 Freiwillige Leistungen

- 1. Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Versicherten oder dessen Angehörigen in Härtefällen freiwillige Leistungen erbringen.
- 2. Die entsprechenden Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig.

Art. 38 Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1. Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang.
- 2. Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Alters-, Invaliditäts- bzw. Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilsmässig gewährt. Die ZV ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.
- 3. Stirbt ein Versicherter, der gleichzeitig Bezüger von Invaliditätsleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge Krankheit, besteht ein Anspruch auf Todesfallleistungen gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfall stirbt.

Art. 39 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

1. Ergeben die Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen der ZV zusammen mit den anrechenbaren Leistungen ein Einkommen von mehr als 90% des letzten versicherten Einkommens, werden die Leistungen der ZV um den diese 90% übersteigenden Betrag gekürzt. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG kürzt die ZV die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Die ZV ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der eidgenössischen Militärversicherung auszugleichen, insbesondere wenn diese nach Art. 21 ATSG vorgenommen wurden. In diesem Fall werden bei der Kürzungsberechnung die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Die ZV kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.



Sofern die Leistungen der ZV wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente (inkl. der sie ablösenden Altersleistungen) des Versicherten weiterhin angerechnet.

Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind anwendbar.

- 2. Die ZV rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:
 - Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen dem Leistungsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
 - Sowie ein allfälliges Brutto-Erwerbseinkommen und das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet. Die ZV kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

- 3. Hat der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:
 - Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
 - · Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, oder
 - vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die ZV erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rücktrittsalters. Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des Rücktrittsalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden. Die gekürzten Leistungen der ZV dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen des BVG.

- 4. Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die ZV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein. Dies so weit, wie die Leistungen der ZV zusammen mit dem von Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.
- 5. Ist der Invaliditäts- oder Todesfall absichtlich oder durch schweres Verschulden herbeigeführt worden, so werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen gem. BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hat oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.



6. Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen und haftpflichtigen Dritten angemeldet hat. Die ZV behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, zu verlangen. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der ZV möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die ZV ihre Leistungen entsprechend kürzen, zurückfordern oder verrechnen.

Art. 40 Auszahlung der Leistungen

- 1. Die Auszahlung der Renten erfolgt an jedem Monatsende. Im Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente noch voll ausbezahlt.
- 2. Kapitalleistungen und Verpfändung von Ansprüchen:

Anträge auf Auszahlung von Kapitalleistungen oder auf Verpfändung von Ansprüchen sind zwingend schriftlich und gemeinsam mit einem Zivilstandsnachweis nicht älter als 6 Monate einzureichen. Ehegatten oder eingetragene Partner müssen der Auszahlung von Kapitalleistungen oder der Verpfändung von Ansprüchen schriftlich zustimmen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird diese ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

Die Geschäftsstelle kann eine notarielle oder amtliche Beglaubigung des Antrages sowie der Zustimmung verlangen.

Die Notwendigkeit der Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners gilt auch für Kapitalleistungen, welche reglementarisch bei Fälligkeit ausschliesslich zur Auszahlung in Kapitalform vorgesehen sind.

- 3. Kapitalauszahlungen werden gleichzeitig mit oder anstelle der ersten Rente ausbezahlt.
- 4. Die Auszahlung erfolgt in der Regel an eine Zahlstelle in der Schweiz.
- 5. Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung sind die entsprechenden reglementarischen Leistungen abgegolten.
- 6. Barauszahlungen müssen durch die ZV der Eidg. Steuerverwaltung in Bern gemeldet werden bzw. unterstehen der Quellensteuer, welche von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht wird.
- 7. Kapitalleistungen im Alters- und Todesfall werden innert 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig. Wird die Stiftung in Verzug gesetzt, gilt ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinses. Der Verzug bei Rentenleistungen richtet sich nach Art. 105 OR. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzins.

Art. 41 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten bzw. können mit Leistungen der ZV verrechnet werden.
 Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung gleichzeitig zu einer grossen Härte führt.
- 2. Der Rückforderungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch erlischt 3 Jahre, nachdem die ZV davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 3. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausser bei unrechtmässigem Bezug. Ist der unrechtmässige Bezug auf einen Fehler der ZV zurückzuführen, wird auf die Erhebung eines Zinses verzichtet. Der Zinssatz für die Berechnung des Zinses bei unrechtmässigem Bezug richtet sich nach dem BVG-Mindestzinssatz, erhöht um 1%.



Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht und Unterdeckung

- 1. Weist die ZV, gestützt auf eine Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge, eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen. Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.
- 2. Prioritär müssen strukturelle Ursachen durch permanente Massnahmen behoben werden. Sie müssen insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen der Vorsorgepläne und der erwarteten Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentenbezüger Rechnung tragen.
- 3. Die Massnahmen müssen verhältnismässig und ursachenadäquat, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein.
- 4. Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke sind insbesondere:
 - Sanierungsbeiträge

Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, während der Dauer einer Unterdeckung von den Arbeitgebern und den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu) zu erheben.

Der Stiftungsrat kann auch von den Rentenbezügern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern während der letzten 10 Jahre freiwillige Rentenerhöhungen erfolgt sind. Die Anfangsrenten mit den seither eingebauten gesetzlichen Rentenerhöhungen dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Minderverzinsung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat der Stiftungsrat die Kompetenz, während der Dauer der Unterdeckung einen tieferen Zinssatz als den BVG-Zinssatz zu gewähren, sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als unzureichend erweist.

Im gleichen Ausmass kann auch der Zinssatz zur Ermittlung der Mindestleistung bei Dienstaustritt nach Art. 17 FZG reduziert werden.

Die Festlegung des Zinssatzes kann für das betreffende Kalenderjahr nach Vorliegen des Jahresergebnisses vorgenommen werden:

Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen

Der Stiftungsrat kann zukünftige Ansprüche, so genannte Anwartschaften, im überobligatorischen Bereich generell oder zeitlich befristet kürzen.

Sistierung des Vorbezugs

Beim Vorliegen einer Unterdeckung kann die Möglichkeit des Vorbezugs für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen durch den Stiftungsrat zeitlich und betraglich eingeschränkt werden.

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.



- 6. Der Stiftungsrat unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.
- 7. Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber sowie die Versicherten und Rentner über das Ausmass der Unterdeckung, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen. Er informiert während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
- 8. Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

13 Organisation

Art. 43 Organe

Die Organe der Zusatzvorsorge sind:

- der Stiftungsrat und die Suppleanten
- die Anlagekommission
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Experte für berufliche Vorsorge

Art. 44 Stiftungsrat

Führungsaufgaben

- 1. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierbaren Aufgaben.
- 2. Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen oder Verwaltungsgremien der Zusatzvorsorge, dem Arbeitgeber oder den Versicherten vorbehalten.
- 3. Der Stiftungsrat kann übertragbare Aufgaben an Kommissionen, die Geschäftsstelle, den Arbeitgeber oder an Dritte delegieren. Er delegiert insbesondere die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle, die Überwachung der Vermögensverwaltungstätigkeit an die Anlagekommission, die Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten der Stiftung im Rahmen der Anlagestrategie an die F. Hoffmann-La Roche AG. Für besondere Aufgaben kann der Stiftungsrat Ausschüsse bilden und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Die Überwachung der delegierten Aufgaben verbleibt beim Stiftungsrat.
- 4. Der Stiftungsrat kann mit der Abklärung und/oder Vorbereitung von komplexen Geschäften eine Arbeitsgruppe beauftragen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, dem Experten für berufliche Vorsorge, einem Anlageverantwortlichen, einem Vertreter der Rechtsabteilung, dem Leiter PSH sowie Vertretern der Geschäftsstelle zusammen. Der Leiter PSH führt den Vorsitz; die Geschäftsstelle ist für die Erstellung des Protokolls zuständig.



5. In begründeten Einzelfällen kann der Stiftungsrat, unter Wahrung der Interessen der Destinatäre und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheide treffen, die von den nachfolgenden Regelungen abweichen.

Zusammensetzung

- 1. Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern. Er ist wie folgt paritätisch zusammengesetzt:
 - 4 Arbeitgebervertreter;
 - 4 Arbeitnehmervertreter.
- 2. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der aktiven Versicherten durch die Arbeitnehmervertretungen ernannt. Bei dieser Ernennung sind die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen.
- 3. Der Arbeitgeber bestimmt ein durch ihn bezeichnetes Mitglied zum Präsidenten, und die 4 durch die Arbeitnehmervertretungen ernannten Mitglieder bezeichnen den Vizepräsidenten des Stiftungsrats.
- 4. In gleicher Weise werden die Suppleanten ernannt, nämlich 4 durch den Arbeitgeber und 4 durch die Arbeitnehmervertretungen. Bei Verhinderung eines Stiftungsrats übernimmt ein Suppleant vorübergehend die Aufgaben und Befugnisse des Verhinderten.

Amtsdauer des Stiftungsrats

Die Amtsdauer des Stiftungsrats und der Suppleanten beträgt 4 Jahre und endet jeweils mit der Abnahme der Jahresrechnung. Erneuerungen der Amtsdauer sind zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück bzw. verliert es die Wahlberechtigung infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder kann es sein Mandat aus anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen, tritt ein Nachfolger in die Amtszeit des Vorgängers ein.

Einberufung und Entscheidungsverfahren im Stiftungsrat

- 1. Der Stiftungsrat wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Vizepräsidenten oder den Leiter der Geschäftsstelle mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Traktanden einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder bzw. ihrer Suppleanten kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn mindestens 5 Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.
- 2. Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
- 3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Stiftungsratsmitglieder und/oder Suppleanten anwesend sind, wovon mindestens 3 Arbeitnehmervertreter sein müssen. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder oder ihre Suppleanten sich schriftlich zur Sache äussern. Der Stiftungsrat beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung. Kommt es wiederum zu keinem Beschluss, entscheidet eine dreiköpfige Schiedsstelle, die durch den Stiftungsrat oder, wenn er dafür keine Mehrheit findet, auf dessen Ersuchen durch die Aufsichtsbehörde eingesetzt wird.
- 4. Über die Verhandlungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und an die Sitzungsteilnehmer versandt wird. Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.



Art. 45 Geschäftsstelle

Aufgaben und Befugnisse

- 1. Der Stiftungsrat weist der Geschäftsstelle die Aufgaben und Befugnisse zu. Sie besorgt insbesondere die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Zusatzvorsorge. Eine separate Verwaltungsvereinbarung regelt die Details.
- 2. Die Geschäftsstelle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der entsprechenden Reglemente und der delegierten Aufgaben zuständig für die ordnungsmässige Geschäftsabwicklung, die ordnungsmässige Rechnungsführung und Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang. Die Abfassung des Jahresberichts fällt ebenfalls in ihren Zuständigkeitsbereich.
- Der Leiter Geschäftsstelle erlässt die für den Vollzug der Reglemente erforderlichen Weisungen. Er leitet die Verwaltung der Zusatzvorsorge und nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission mit beratender Stimme teil.
- 4. Insbesondere gehören in den Zuständigkeitsbereich:
 - a. Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat im Zusammenhang mit der Gesamtstrategie sowie in den Aufgabenbereichen aktuarische Geschäfte und Organisation;
 - b. Vorbereitung von Anträgen und Ausführung von Beschlüssen des Stiftungsrats;
 - c. Vollzug der Stiftungsratsbeschlüsse, sofern im Aufgabengebiet;
 - d. Periodische Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit an die Stiftungsorgane und die Anlagekommission;
 - e. Technische und kaufmännische Führung der Pensionskassenbuchhaltung;
 - f. Nachführung und Pflege der Versichertendaten;
 - g. Erstellung und Versand der Versicherungsausweise an die Versicherten;
 - h. Berechnung und Auszahlung der Leistungsansprüche der Destinatäre;
 - i. Erledigung der anfallenden Korrespondenz mit Versicherten;
 - k. Information und Auskunftserteilung an die Versicherten und Rentenbezüger;
 - I. Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
 - m. Vollzug aller reglementarischen Aufgaben im eigenen Aufgabenbereich, für welche nicht ein Stiftungsorgan zuständig ist;
 - n. Einholen und Aufbewahren der Loyalitätserklärungen.

Art. 46 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- 1. Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- 2. Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen, ob
 - die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 3. Falls die Revisionsstelle oder der Experte bei der Führung der Stiftung Unzulänglichkeiten feststellen, haben sie den Stiftungsrat und, falls notwendig, die Aufsichtsbehörde zu informieren. Der Experte hat im Weiteren geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.



14 Schlussbestimmungen

Art. 47 Streitigkeiten

- 1. Alle Personen, denen Ansprüche aus der ZV zustehen bzw. zustehen können, sind berechtigt, die sie betreffenden Leistungszusprechungen der Geschäftsstelle binnen eines Monats durch schriftliche Beschwerde an den Stiftungsrat weiterzuziehen. Dieser hat in der Regel innerhalb eines Monats über die Beschwerde zu befinden und seinen Entscheid mit Angabe der Gründe dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
- 2. Streitigkeiten zwischen der ZV und Personen, denen Ansprüche aus der ZV zustehen bzw. zustehen können, sind nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Erweist sich die gütliche Einigung als unmöglich, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt worden ist.

Art. 48 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der ZV kann vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

Art. 49 Verjährung

- 1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die ZV nicht verlassen haben.
- 2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 50 Lückenfüllung

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemässem Ermessen im Sinn des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und des Reglements und in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

Art. 51 Verhältnis zum europäischen Recht

- 1. Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.
- 2. Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.



Art. 52 Übergangsbestimmungen

- 1. Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 in der ZV versichert waren und ein Anrecht hatten, sich vor Alter 60 pensionieren zu lassen, bleibt dieses Recht gewahrt.
- 2. Für Versicherte mit Jahrgang 1952 und 1953 die am 8. November 2012 (Stiftungsratsbeschluss) versichert waren und ohne Unterbruch auch am 1. Januar 2014 bzw. bei einer späteren Pensionierung noch aktiv versichert waren, bleibt der Umwandlungssatz gemäss dem Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2011, und Vorsorgeplan, gültig ab 1. Januar 2012, gewahrt.
- 3. Übergangsbestimmung (Teil-)Besitzstand UWS (Umwandlungssatz) per 1. Januar 2017 (Rentenversicherung): Versicherte mit den Jahrgängen 1952 bis 1956, die am 31. Dezember 2016 versichert waren und ohne Unterbruch auch am 1. Januar 2017 noch aktiv in der ZV versichert sind, erhalten abhängig vom Eintrittsdatum und vorbehaltlich Absatz 6 (Sozialpläne und Severance Practice) einen nach Jahrgang gestaffelten gesonderten UWS bei Rentenbezug im ordentlichen Pensionierungsalter 65.

Jahrgang	Eintritt ZV	UWS in %
1952/1953	vor dem 9.11.2012	6,3
1952/1953	ab dem 9.11.2012	
	bis zum 31.12.2016	5,6
1954	bis zum 31.12.2016	5,6
1955	bis zum 31.12.2016	5,4
1956	bis zum 31.12.2016	5,2

Für Versicherte mit Eintritt ab dem 1. Januar 2017 gelten die UWS gemäss gültigem Vorsorgeplan.

- 4. Übergangsbestimmung für Sozialpläne und Severance Practice per 1. Januar 2017: Die Übergangsbestimmungen unter Absatz 4 und 5 gelten nicht für Versicherte, die bereits Ansprüche aus einem der nachfolgenden Sozialpläne haben.
 - pRED Refinement
 - Agile FG
 - Operational Excellence
 - Focus
 - pRED
 - Aleglitazar inkl. PD Org Changes 14/1 und 14/2
 - pRED Strategy
 - Organisationsentwicklung RPS
 - Biologics DP Basel Ramp Down

Versicherten, welche nachträglich nach einem der vorgenannten Sozialpläne pensioniert werden, werden Übergangsbestimmungen aus den Absätzen 5 und 6 aberkannt und rückabgewickelt.

Ebenfalls werden Versicherten, welche aufgrund eines vorerwähnten Sozialplanes keine Übergangsbestimmungen aus den Absätzen 4 und 5 erhalten haben und nicht mit dem vorgesehenen Sozialplan pensioniert wurden, die Übergangsbestimmungen aus den Absätzen 4 und 5 nachträglich gewährt und (inkl. Zinsen) gutgeschrieben.

Die entsprechenden Regelungen gelten auch für Versicherte mit Severance nach «alt» (Spezialkonditionen in der PK) jedoch nicht nach neuen Severance-Plänen ab dem 1. Mai 2016.



5. Übergangsbestimmungen bei Invalidität und Tod per 1. Januar 2017:

Für Versicherte, die am 31. Dezember 2016 in der ZV versichert waren, entsprechen die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen nach dem vorliegenden Vorsorgereglement in CHF mindestens denjenigen, die am 31. Dezember 2017 versichert waren.

Veränderungen des Beschäftigungsgrads und des versicherten Einkommens sowie Vorbezüge oder Rückzahlungen WEF und/oder Scheidung nach dem 31. Dezember 2016 werden entsprechend berücksichtigt (d.h. für die Vergleichsrechnung gilt das versicherte Einkommen und der Beschäftigungsgrad per 31. Dezember 2016).

Diese Übergangsbestimmung gilt während 3 Jahren, bis zum 31. Dezember 2019 und sofern keine Lohnreduktion erfolgt ist.

6. Übergangsbestimmungen für Jahrgänge 1954, 1955 und 1956 per 1. Januar 2017: Versicherten mit den Jahrgängen 1954, 1955 und 1956, die am 31. Dezember 2015 bereits in der ZV versichert waren, wird folgender Besitzstand gewährt:

Bei Pensionierung nach dem 1. Januar 2017 ist die Rente in CHF aus der PK (Rentenversicherung und Kapitalsparplan) sowie der ZV (Rentenversicherung) mindestens gleich hoch, wie sie bei Pensionierung per 31. Dezember 2016 (nach definitiver Verzinsung) gewesen wäre.

Dies gilt nur bei unverändertem Beschäftigungsgrad und unverändertem versichertem Einkommen.

Veränderungen des Beschäftigungsgrads und des versicherten Einkommens sowie Vorbezüge oder Rückzahlungen WEF und/oder Scheidung nach dem 31. Dezember 2016 werden entsprechend berücksichtigt (d.h. für die Vergleichsrechnung gilt das versicherte Einkommen und der Beschäftigungsgrad per 31. Dezember 2016).

Diese Übergangsregelung gilt auch für Versicherte der Jahrgänge 1952 und 1953, für welche im Alter 65 ein Umwandlungssatz von 5,9% in der Pensionskasse und 5,6% in der Zusatzvorsorge zur Anwendung kommt.



Art. 53 Änderung des Reglements

- 1. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger, anpassen.
 - Revisionen des Reglements, die zu einer zusätzlichen Belastung des Arbeitgebers führen oder eine solche erwarten lassen, bedürfen zudem der Zustimmung des Arbeitgebers. Vorbehalten bleiben Sanierungsmassnahmen bei Vorliegen einer Unterdeckung.
- 2. Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% arbeitsfähig sind bzw. waren.

Art. 54 Inkrafttreten des Reglements

- 1. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle früher erlassenen Bestimmungen.
- 2. Diese Reglementsänderung wahrt die erworbenen Rechte der Versicherten unter dem bisherigen Reglement.
- 3. Das vorliegende Reglement gilt nicht für laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, deren Ansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bestanden haben. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Anpassungen im Bereich des Scheidungsrechts und der Kürzungsbestimmungen).

15 Anhang

Vorsorgeplan:

- Rentenversicherung und Freiwilliges Sparen
- Roche Vorsorgeplan PLUS (RVPP)
- Roche Vorsorgeplan PLUS (RVPP) TAVERO